

Zeitung der Deutschen Bergleute.

Abonnement-Preis für Nichtmitglieder 80 Pf. pr. Monat, 90 Pf. pro Quartal frei ins Haus. Einzelne Nummern 10 Pf. Bestellungen nehmen unsere Filialen, sowie sämtliche Postanstalten und Landbriefträger entgegen.

Verbands  Organ.

Verantwortlicher Redakteur Alois Ruth. Herausgeber Heinr. Hartung. Druck von Frau Jos. Teup, sämtlich in Gelsenkirchen.

Nro. 40.

Gelsenkirchen, den 3. Oktober 1891.

3. Jahrgang.

Solidar.

Wetter schon, zu Aller Nutz und Frommen,
 Wären wir zum schönen Ziel gekommen;
 Näher schon zum menschenwürd'gen Leben,
 Wollten alle nur vereint streben.
 Wollten alle nur die Hand sich reichen
 Um vereint zu tragen jenen Streichen,
 Die den Einzelnen zu Boden schmettern,
 Wie das Stürmen unter Sturmewettern,
 Aber nimmermehr uns können zwingen,
 Wenn „Gemeinschaft“ wir entgegenbringen.
 Nur „Gemeinschaft“ kann uns alle retten,
 „Solidar“ nur brechen wir die Ketten,
 Die die starken Glieder uns gebunden,
 Und ins tiefe Mark hinein verwunden;
 Stets mit neuen Maschinen uns umflechten,
 Geist und Körper immer mehr noch knechten.
 Doch zu viele sind es, die noch zaudern —
 Stets abwarten wollen — nutzlos plandern,
 Aber nimmermehr die Hände rühren
 Um ihr Werk dem Siege zuzuführen. —
 Nein — wir können nicht zum Ziele kommen,
 Wo noch Tausend unklar und verschwommen,
 Statt vereint uns zu helfen handeln,
 Als die Räder ihre Bahnen wandeln; —
 Unentwegt im Hocken und im Harren —
 Unentwegt des Kapitales Narren. —
 Wollt ihr denn die Wahrheit nicht erkennen,
 Wohl euch zerpalten und zertrennen? —
 Soll die Zwietracht unser Erdtheil bleiben,
 Daß wir selber uns die Kraft zerreiben? —
 Unsern Nacken heugen selbst zum Zwange,
 Können nie wir ziehn an einem Strange? —
 Knappen — deutsche Knappen — alle, alle!
 Folget doch dem Bruderruf von Halle!
 Laßt den Haber und den Egoismus,
 Knechte sind's des rohen Despotismus;
 Schaaret euch zusammen in der Runde,
 Schließt euch an dem großen Knappenbunde.
 Wollt ihr zum gestrichen Ziele kommen,
 Eine Bahn nur kann euch dazu frommen,
 Einen Weg nur giebt es ihn zu wandeln:
 Solidarisch müßt ihr sein und handeln!
 Solidarisch eure Kraft verbünden!
 Solidarisch Alles überwinden! —
 Denn ein Niese sind wir — eng verbunden —
 Doch ein Kind — hält Zwietracht uns umwunden.

Das neue Knappschafts-Statut.

III.

Bei allen anderen ähnlichen Kasseneinrichtungen entscheiden stets die Ärzte über die Arbeitsfähigkeit der Mitglieder nur beim Knappschafts-Vorstand hat der Vorstand darüber zu urtheilen, ob die Mitglieder zur Invalidifizierung berechtigt sind. In den beiden früheren Artikeln haben wir bereits darauf hingewiesen, daß der Statutenentwurf Besorgungen zu Gunsten der beiden vorgesehenen Beamtenklassen enthält. Und daß wir mit dieser Behauptung nicht im Unrecht waren, beweisen uns die über das Invalidentgelt handelnden Paragraphen. Die Penfionsfälle sind die alten geblieben. Die Mitglieder der 1. Arbeiterklasse müssen, ehe sie zum Bezuge der Pension berechtigt sind, mehr als 5 Jahre Mitglied der 1. Klasse sein, diejenigen der 2. Klasse gar 15 Jahre. Nur bei Verunzlungen sind sie, soweit nicht die Berufsgenossenschaft rentenpflichtig ist, bezugsberechtigt. Ueberdies befragt der § 68, daß Mitgliedern der 1. Klasse, welche derselben nicht über 5 Jahre angehört haben, wohl aber der 1. und 2. Klasse zusammengerchnet 15 Jahre, der für die 2. Klasse festgestellte Satz zuzieht. Es kann aber dieses nur in den seltensten Fällen zutreffen, da doch die Mitglieder verpflichtet sind, nachdem sie ein Jahr der 2. Klasse angehört haben, in die erste aufzurücken, im Nichtbefolgungsfalle werden ihnen trotzdem die Beiträge der 1. Klasse eingehalten. Diese Bestimmung ist also von keinem, auch nicht dem geringsten Werthe und folgt demnach daraus, daß wenn ein Mitglied der 1. Klasse 4 Jahre seine Beiträge entrichtet hat, es trotzdem nicht den geringsten Anspruch auf Pension hat.

Anders gestaltet sich das Verhältnis bei den Beamtenklassen. Die Mitglieder der 1. Beamtenabtheilung beziehen, wenn sie nicht volle 5 Jahre derselben angehört, das Penfionsgeld der 2. Abtheilung und diejenigen, welche dieser nur 4 Jahre angehört, die Pension der 1. Arbeiterklasse. Danach befinden sich die Beamten entschieden im Vortheil und zwar auf Kosten der ebenfalls Beiträge zahlenden Arbeiter; es steht ihnen auf jeden Fall die Pension zu, selbst wenn sie nur ein Vierteljahr zu der 2. Beamtenabtheilung gehörten, der Arbeiterklasse dagegen erhält keinen Pfennig, wenn er nicht volle 5 Jahre Mitglied derselben war, oder, was nach dem Wortlaut des Statuts gar nicht eintritt, 15 Jahre der Knappschaftskasse angehört. Und gar diejenigen Bergleute, welche infolge körperlicher Beschaffenheit oder zu hohen Alters nicht zu den höheren Klassen zugelassen werden, sie dürfen ruhig 14 Jahre 11 Monate Beiträge bezahlen, ohne auch nur einen Heller beanspruchen zu können. Bei den jetzigen Beitragsätzen zahlen dieselben wenn sie einen Monat vor dem vollendeten 15. Dienstjahre invalide werden, an Beiträgen umso viel = 268 M. 50 Pf. Und wie leicht treten bei der angestrengten Thätigkeit, welche der Bergmann von heute entfalten muß, um für sich und die Seinigen Brod zu verdienen, derartige Fälle ein. Wo sind die Bergleute zu finden, welche schon an und für sich nicht gesund und deshalb nicht in die höheren Klassen der Knappschaftskasse aufzücken können und dann gar noch 15 Jahre die schwere Bergarbeit verrichten?

Eine gerechtere Festsetzung der Pensionen wäre hier entschieden am Plage. Wir haben nichts dagegen, wenn für den Bezug der Invalidenpension ein bestimmtes Dienstalter als maßgebend betrachtet wird, aber es muß unseres Erachtens für alle Klassen ein gleichmäßiges sein, und nicht bei einer Abtheilung bis zu 5 Jahren betragen, bei den anderen (Arbeiterabtheilungen) über 5 Jahre und bei der letzten gar über 15 Jahre. Sind doch schon die Penfionsätze der einzelnen Klassen verschiedene und richtet sich ihre Höhe nach der Höhe der Beitragsleistung. Wie man dabei noch das Dienstalter verschieden und zwar sehr bedeutend verschieden normiren kann, ist uns unverständlich. Bei der Alters- und Invalidenversorgung ist doch auch eine bestimmte Wartezeit festgesetzt, dieselbe ist aber für alle Beitragszahlende eine gleichmäßige, obgleich die Beiträge verschieden sind. Was diese für gut hält, was wird man auch in der Knappschaftskasse durchzuführen können.

Hoffentlich werden die Aeltesten darauf dringen, daß für sämtliche Klassen die Wartezeit eine gleichmäßige wird, damit nicht die niederen Klassen zu Gunsten der höheren Beiträge entrichten müssen. Eine Festsetzung des Dienstalters, wie sie der Statutenentwurf vorsteht, ist eine ungerechte. Eine ebenso ungerechte Bestimmung, deren Härte in erster Linie die Arbeiter trifft, ist es, wenn es in § 69 heißt:

Wenn Invaliden einen höheren Verdienst als den doppelten Betrag des Invalidengeldes haben, oder nach dem Urtheile des Knappschafts-Vorstandes unter Anführung der zuständigen Knappschafts-Arzte und Aeltesten vermöge der Körperbeschaffenheit haben könnten, oder ein Gewerbe betreiben, welches nach dem dem Urtheile des Knappschafts-Vorstandes den doppelten Betrag anbringt, so ermäßigt sich der Betrag des Invalidengeldes auf die Hälfte.

Wir kennen eine ganze Anzahl von Leuten, welche den Beamtenabtheilungen angehört und jetzt die volle Invalidenpension beziehen; aber nichtsdestoweniger versehen sie irgend einen Posten als Marktenkontrollleur u. auf ihrer früheren Besoldung und erhalten dafür einen anständigen Gehalt; es wird dieses Gehalt als ein — Geschenk bezeichnet und daran kann die Knappschaft nicht rütteln.

Dagegen kennen wir hunderte von pensionirten Arbeiter, die eine leichte Arbeit versehen und dafür bezahlt werden. Die erhalten nur die Hälfte der Pension. Bei ihnen ist es nicht Geschenk, sondern Arbeitslohn.

Wir gönnen den Ersteren die volle Pension, denn wer Jahre lang schwere Beiträge gezahlt hat, soll auch die Vortheile der Klasse genießen.

Dasselbe Recht aber verlangen wir aber auch für die Lehtgenannten, die Arbeiter. Diesen wird nur zu leicht die Pension entzogen, wenn sie eine leichte Arbeit haben, ja sogar wie es in dem betreffenden Paragraphen heißt, „haben könnten“.

Sowelt dehnt man diesen Paragraphen aus, daß, wenn ein Pensionirter „nach dem Urtheile des Vorstandes eine Beschäftigung haben könnte,“ ihm die Hälfte der Pension entzogen wird.

Wenn dieser Paragraph angenommen wird, so kommt es nicht einmal mehr darauf an, ob der Bezugsberechtigte Arbeit hat, die das Doppelte der Pension einbringt, sondern es handelt sich nur darum, ob der Vorstand der Ansicht ist, daß der Betreffende eine solche Beschäftigung haben könnte.

Wahrlich, ein sehr weitgehender Begriff! Dazu kommt noch in Betracht, daß das Doppelte der Pension bei leichter Arbeit sehr leicht erreicht werden kann, ohne daß dabei von einem genügenden Auskommen die Rede sein kann.

Beispielsweise beträgt die Pension in der 1. Arbeiterklasse bei einem Dienstalter von über 5 Jahren 165 Mark. Demnach wäre das Doppelte 330 Mark, dazu die Pension macht 495 M.

Es ist das ein Betrag, von dem selbst eine allein stehende Person ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten kann, aber trotz dem glaube der Knappschaftsvorstand die Berechtigung zu haben, die Pension um die Hälfte kürzen zu können, so daß sich sein Einkommen nur noch auf die Summe von 405 Mark beläuft, zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel.

Die vollständige Beseitigung des Paragraphen müssen wir unbedingt verlangen. Nach Maßgabe der geleisteten Beiträge und des für alle Klassen gleichen Dienstalters müssen die Pensionen festgesetzt und gezahlt werden, unbekümmert darum ob der Invalide Vermögen hat oder durch Nebenarbeit sich einen kleinen Verdienst erwirbt. Das verlangt das Gerechtigkeitsgefühl.

Die über das Wittwengeld, Kindergeld und außerordentliche Unterstützungen handelnden Paragraphen können wir übergehen, sie sind die alten geblieben und lassen nichts Besonderes zu wünschen übrig.

Die Beiträge der Mitglieder sind dieselben geblieben, sie zerfallen in einen bestimmten zur Penfionsklasse und einen alljährlich nach Prozenten des Durchschnittslohnes der in § 58 gebildeten Lohnklassen berechneten Beitrag für die Krankenkasse.

Eine nähere Angabe, bis zu welcher Höhe dieser Prozentatz festgesetzt werden darf, fehlt in dem Statut. Bei den Orts- und ähnlichen Krankenkassen wird der zu erhebende Beitrag durch Statut festgesetzt und meinen wir, daß dieses auch bei der Knappschaftskasse möglich ist. Die Annahme dieser Bestimmung liegt im Interesse der Mitglieder, zumal diese Festsetzung des veränderlichen Beitrages wieder dem Vorstand überlassen bleibt.

Die Beiträge der Werksbesten vermindern sich nach § 99 vom 1. Januar 1892 auf 80 pCt. und vom 1. Januar 1894 auf 75 pCt.

Wenn man diese Ermäßigung im Voraus bestimmen kann, so wird auch der Beitrag der Mitglieder zur Krankenversicherung im Voraus festzusetzen sein.

Sodann ist es nicht wehr wie recht und billig, daß bei der Herabsetzung der Beiträge der Werksbesten auch deren Stimmrecht herabgesetzt wird und zwar nach Maßgabe der Beitragsleistungen derselben; die Hälfte der berechtigten Stimmen (wie bisher) steht ihnen dann abso'nt nicht zu. Darauf werden die Aeltesten bei der Durchberatung des Statuts zu sehen haben und müssen sie Änderung desselben in dieser Beziehung verlangen.

Die §§ 102 bis 138 des neuen Statuts handeln von Leistungen, welche die Knappschaftskasse auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 betreffe der Alters- und Invalidenversicherung zu übernehmen gezwungen ist, falls sie als eigene Versicherungsanstalt weiter bestehen kann.

In den Fällen, wo weder die Berufsgenossenschaft noch die Knappschaftskasse regreppflichtig, muß die Versicherung eintritt, Invalidengeld bezahlen, wenn die gesetzlich festgesetzte Wartezeit von 5 Jahren erreicht ist. Invalidenrente erhält Jeder, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Den zu Invalidengeld bezugsberechtigten Mitgliedern der Knappschaftskasse werden laut Statut die durch die Versicherung entstehenden Leistungen an den Leistungen der Knappschaftskasse geführt. Diejenigen Mitglieder dagegen, welche statungemäß auf eine Invalidenpension aus der Knappschaftskasse keinen Anspruch haben (beispielsweise Mitglieder 2. Klasse, welche die festgesetzte Dienstzeit von 15 Jahren nicht erreicht haben), erhalten im Falle ihrer dauernden Erwerbsunfähigkeit die nach Maßgabe des Gesetzes vorgesehenen Leistungen (Rente), vorausgesetzt, daß sie 5×47 Wochen zur Versicherung Beiträge bezahlt haben.

Die Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung fließen in die Knappschaftskasse werden nach folgenden Lohnklassen erhoben:

1. Klasse bis zu 350 M. einjäh. Jahresarbeitsverdienst.
2. " von mehr als 350—550 M.
3. " " " " 550—850 "
4. " " " " 850 "

Sie betragen bis zum Ablauf des Jahres 1900

für die 1. Lohnklasse	14 Pf. pro Woche
" " 2. " "	20 " " "
" " 3. " "	24 " " "
" " 4. " "	30 " " "

Der Generalversammlung steht das Recht zu nach Ablauf des Jahres 1900 nach Anhörung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes die Beiträge zu erhöhen.

Jedes Mitglied der Knappschaftskasse hat die Hälfte der oben genannten Beiträge nach der Lohnklasse, in welche er

sch befindet, zu zahlen, die andere Hälfte bezahlt der Arbeitgeber.

Die Alters- und Invalidenrente besteht aus einem von der Knappschaftskasse aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reiches. Zu jeder Rente wird vom Reich ein jährlicher Zuschuß von 50 Mk. geleistet. Die Knappschaftskasse legt einen festen Betrag von 60 Mk. zu Grunde. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche:

in der 1. Lohnklasse um	2 Pfg.
" " 2. " " " "	6 "
" " 3. " " " "	9 "
" " 4. " " " "	18 "

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Die statutarisch festgesetzten Invalidenrenten der Knappschaftskasse werden dem zur Rente Bezugberechtigten auf die Rente gekürzt. Bezieht also ein Mitglied der 1. Arbeiterklasse der Knappschaft ein Invalidengeld von 240 Mk. (bei einem Dienstalter von über 20 Jahren) und hat zur Invalidenversicherung Beiträge in der 4. Lohnklasse für rund 1000 Wochen gezahlt, so steht ihm nach dem Gesetz und diesem Statut eine Rente von ebenfalls 240 Mk. zu. Da aber die Leistungen der Knappschaftskasse auf dieselbe gekürzt werden, so erhält er nur die letztere Rente. Ein Mitglied der 2. Arbeiterklasse dagegen, welches nicht 15 Jahre der Knappschaftskasse angehört, also keine Pension erhält, bekommt im Falle seiner dauernden Erwerbsunfähigkeit, wenn er für 1000 Beitragswochen in der 4. Lohnklasse die eingelegten Marken aufweisen kann, ebenfalls eine Rente von 240 Mark.

Selbst wenn ein Mitglied der 2. Klasse 235 Beitragswochen (5 Jahre) erreicht, steht ihm, wenn er der 4. Lohnklasse angehört, im Falle seiner Erwerbsunfähigkeit ein Invalidengeld von 140 Mk. 55 Pf. pro Jahr zu.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des einundsteißigsten Lebensjahres, jedoch müssen 30 Beitragsjahre à 47 Wochen erreicht sein und kommt dieselbe in Fortfall, wenn dem Empfangsberechtigten Invalidenrente gewährt wird.

Sie besteht ebenfalls aus einem Reichszuschusse von 50 Mk. und aus einem von der Knappschaftskasse aufzubringenden Theile, welcher für jede Beitragswoche in

1. Lohnklasse	4 Pfg.
2. " " " " " "	6 "
3. " " " " " "	8 "
4. " " " " " "	10 "

beträgt.

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Im allergünstigsten Falle, d. h. wenn der Rentner 1410 Beitragswochen in der 4. Lohnklasse (der höchsten) zu verzeichnen hat, beträgt dieselbe 191 Mark pro Jahr. Wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen gezahlt sind, so vermindert sich die Rente entsprechend. Sind für mehr als 1410 Beiträge gezahlt, so geschieht die Berechnung der Rente nach den Wochen, in denen die höchsten Beiträge gezahlt sind.

Bei Versicherungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorausgehenden drei Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre als ihr Lebensalter am 1. Jan. 1891 an Jahren das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat.

Alle Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes über die Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung entstehen, kommen auf die Rentenleistungen, welche der § 65 (Invalidengeld) vorsieht, in Anrechnung.

Der Titel 4 des Statuts handelt von dem Verfahren für Gewährung der statutarischen Leistungen.

Sämtliche Anträge auf Gewährung dieser Leistungen sind bei den Knappschaftskassen zu stellen.

Sobald es sich um die Gewährung von Renten handelt, ist seitens des Arbeitenden die Untersuchung des Antragstellers durch den zuständigen Knappschaftsarzt zu veranlassen, ebenso die weitere Untersuchung durch 2 von dem Antragsteller zu erwählenden Knappschaftsarzte. Die endgültige Beschlussefassung erfolgt durch den Vorstand bezw. die hierfür eingesetzte Kommission.

Hier macht sich wieder die Nothwendigkeit der freien Arztwahl geltend, denn gerade bei der Gewährung von Renten zc. werden diejenigen Aerzte, welche im Dienste der Knappschaft stehen, nur zu leicht zu Gunsten der letzteren entscheiden. Hier wäre es vor allen Dingen angedacht, wenigstens das Entschließen eines unabhängigen Arztes einzuführen, welcher zu der Knappschaft in keiner Beziehung steht. Bei Zweifelsfällen müßte der Vorstand verpflichtet und nicht berechtigt sein, wie es in § 140 heißt, weitere Ermittlungen und ärztliche Entschließen zu veranlassen; es müßte dies nurmehr der Fall sein, weil gegen die Entscheidungen des Vorstandes oder der Kommission der Rechtsweg laut Statut ausgeschlossen ist und nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Eine entsprechende Forderung ist also dringend wünschenswert. In dem nächsten Artikel werden wir uns über die Organisation und Verwaltung des Vereins näher verbreiten.

Minimallohn.

Bei den Versuchen der Bergleute eine Besserung ihrer Lohnverhältnisse herbeizuführen, ist wiederholt die Forderung nach prozentualer Lohnerhöhung gestellt worden. In dem am 15. Februar aufgestellten Forderungen befand sich ebenfalls eine solche. Wir wollen vor vorherein bemerken, daß wir keine Gegner einer Lohnerhöhung nach Prozenten sind, jedoch ist dieselbe ein ungerichteter Vorgang, welcher sich bei den wenigst bezahlten Arbeitern im Gegensatz zu den besser bezahlten in fühlbarer Weise äußert; angegeben, daß eine Erhöhung um 20% bei einem Monatslohn von 120 Mk. eine wenn auch geringe Besserung bedeutet, doch wie viele Bergleute

mag es wohl geben, die einen Monatslohn von 120 Mk. beziehen. Gewiß der weitaus geringste Theil.

Wie aber stellt sich das Verhältnis bei einem Monatsverdienst von 70 Mk., wo man doch mit Bestimmtheit annehmen darf, daß die Mehrzahl der Bergleute nur 70 Mk. verdient, ja viele Tausende noch weniger. Bei diesem Verdienste nun bedeutet eine zwanzigprozentige Lohnerhöhung eine Mehreinnahme von 14 Mk., bei 60 Mk. gar nur 12 Mk. Seine Ungezählten nun die thatsächlich nur 60 Mk. pro Monat beziehen, wollen sich nicht den bösen Eventualitäten eines Streiks aussetzen, um im günstigsten Falle einen Mehrverdienst von 12 Mk. pro Monat errungen zu haben. Und gerade in diesem Punkte zeigen sich die Werksbesitzer am ehesten entgegenkommend. Der Grund davon liegt in dem einfachen Umstande, daß das Zugeständniß einer solchen (prozentualen) Verbesserung der Lohnverhältnisse das für den Unternehmer billigste ist.

Nimmt man an eine Zeche beschäftigt 200 Arbeiter folgender Lohnkategorien

80 Mann mit einem Monatsverdienst von 70 Mk.	
60 " " " " " "	80
40 " " " " " "	100
20 " " " " " "	120

Nun beginnen die Bergleute mit Mehrforderungen hervorzutreten. Necht den bei jedem Streike üblichen Forderungen als kürzere Arbeitszeit zc. ist die nach Erhöhung des Lohnes vertreten. Als letztere stellen die Bergleute einen Zusatz von 20 Mk. pro Monat fest. Von vornherein wird man von Ausbeuterseite scharf entgegnet. Doch man wird entgegenkommender, wenn die Bergleute sich bei den Verhandlungen auf prozentuale Lohnerhöhung einlassen. Es werden noch einige Wünsche für nicht ganz unberechtigt gefunden (wohl gemerkt nur einseitig) man hat Einsehen und erhöht den Lohn um 20 Prozent.

Derselbe würde sich dann pro Monat erhöhen bei 70 Mk. Lohn um 14 Mk.	
" " " " " " " " " " " "	16 "
" " " " " " " " " " " "	20 "
" " " " " " " " " " " "	24 "

Die Arbeiter der 1. Klasse geben sich mit diesem Vorschlage jedoch am wenigsten zufrieden, sie wollen sich bei ihrem sowie so schon niedrigen Lohne mit dem geringen Mehrbetrage von 14 Mk. nicht zufrieden geben, und das mit vollem Rechte.

Ganz anders würde sich das Verhältnis gestalten, wenn die erstgestellte Forderung von 20 Mk. pro Monat durchgegangen wäre, wenn ein bestimmtes Stigma festgesetzt würde, wenn es hieße, das und das muß ich verdienen.

Die Unternehmer werden sich allerdings nicht sehr leicht dazu bequemen ein Minimum festzusetzen, eine gleiche Erhöhung des Lohnes vorzunehmen, sie werde viel eher in eine prozentuale Lohnerhöhung einwilligen.

Während sie bei der ersteren einen Mehrbetrag von 4000 Mk. ausgeben müßte, komme sie bei der letzteren billiger davon, wie Tabelle beweist:

20 Proz. von 70 Mk. für 80 Mann =	1020 Mk.
20 " " " 80 " " " 60 " =	960 "
20 " " " 100 " " " 40 " =	800 "
20 " " " 120 " " " 20 " =	480 "
	2360 Mk.

Der Unternehmer macht also bei der Lohnerhöhung dieser Lohnerhöhung dieser Art bedeutende Ersparnisse.

Wir haben ein Beispiel angenommen, das allerdings eine willkürliche Annahme ist. Sagen wir aber doch die Verteilung des Lohnes fände in dieser Weise statt. Betrachten wir das Verhältnis der Verbesserung des Lohnes der verschiedenen Kategorien zu einander, so fällt uns am besten der Unterschied bei der ersten und letzten Klasse auf.

Während bei gleichmäßiger Lohnerhöhung der Bergmann der niedrigsten Lohnklasse wenigstens ebenso viel erhält wie diejenigen der höchsten beträgt sein Lohn bei prozentualer Erhöhung jetzt 84 Mk., während der Besserbezahlte mit 120 Mk. jetzt gar 144 Mk. verdient.

Mit Recht kann sich der Arbeiter fragen, weshalb er bei der allgemeinen Verbesserung des Lohnes in solcher Weise gegen den der letzteren verkirzt werde? Es ist nicht Necht, sondern die Wahrnehmung einer Ungerechtigkeit. Der schlechtbezahlte Arbeiter trägt gleiches, wenn nicht erhöhtes Interesse an dem Gelingen, und gleiches Risiko bei dem Mißlingen des Streiks. Er ist auch der eigentliche Träger der Bewegung.

Er empfindet den Druck des herrschenden Lohnsystems am meisten, denn er hat bei geringem Lohn die gleichen Lebensbedürfnisse zu befriedigen, wie der andere mit höherem Lohn. Soll er nun alles Risiko zur deshalb getragen haben, um den ohnehin besser bezahlten gegenüber nochmals im Nachtheile zu sein?

Er verlangt ja nicht, daß die Letzteren verkirzt werden, aber er selbst will auch nicht verkirzt sein, wenn er bei gleichem Kampfe nur 14 Mk., der Andere 24 Mk. per Monat errungen haben soll.

Abgesehen davon, daß die Erhöhung seines Verdienstes um 14 Mk. per Monat eine geradezu lächerlich geringfügige ist, resultirt aus derselben für ihn eine Zurücksetzung. Daher soll bei solchen Gelegenheiten eines Lohnkampfes, mit allem Nachdruck für eine gleichmäßige Erhöhung durch einen bestimmten Betrag eingetreten werden.

Viele werden freilich sagen: Ja der Mann, der 120 verdient, muß auch mehr leisten, als derjenige, der 70 verdient. Das hat nun allerdings häufig seine Richtigkeit und liegt in der Lohnverchiedenheit nicht ohnehin der Umstand anerkannt?

Jedoch soll eine Lohnerhöhung nicht ein Ausgleichen dieser Verschiedenheit bezwecken, sondern eine Verbesserung aber nach dem System der prozentualen Lohnerhöhung ist sie im Prinzip, so wie in ihrer praktischen Konsequenz ungerecht.

Es gibt aber noch einen Grund, der diese Art Lohn-erhöhung als unzulänglich erscheinen läßt, und dies wäre

eigentlich der Hauptgrund. Es ist nämlich dem Unternehmer mit Beihilfe die Möglichkeit geboten, diese schwer erkämpfte Lohnverbesserung wieder zu nichte zu machen.

Es sind eben in der Weise Beispiele zu Hunderten vorhanden. Er entläßt nämlich bei flauem Geschäftsgange alle diejenigen, die sozusagen die Führerschaft bilden; und den Anderen wird von Zeit wieder vom Lohne abgezwickelt, bis sie auf das alte Niveau oder noch darunter mit ihrem Lohne zu stehen kommen.

Und für Alles dieses giebt es nur ein Radikalmittel, nämlich die reifliche Ueberlegung und Einführung eines kontraktlich gesicherten Minimallohnes.

Wohl giebt es da noch indifferente Arbeiter genug, die da sagen: Ja, wenn z. B. ein Minimallohn von 100 Mark eingeführt wird, so bekommen wir, die wir jetzt mehr Lohn haben, auch nicht mehr.

Das ist aber eine durchaus falsche Ansicht, denn in jeder Industrie giebt es qualifizirtere Arbeit, die minder befähigtere Arbeiter nicht verrichten können.

Also wird der Unternehmer gezwungen sein, tüchtigere Arbeiter besser zu bezahlen sonst wird ihm einfach keiner arbeiten. Also wohlgemerkt: Niemand soll sich mit solchen Palliativmitteln, wie prozentuale Lohnerhöhung, befassen.

Internationale Bergarbeiter-Bewegung.

Deutschland. Während die Gegner der Bergarbeiter den Verband von Zeit zu Zeit todt schreien, ist die Mitgliederzahl in stetem Steigen begriffen.

Die Agitationsreisen im Königreich Sachsen, den Provinzen Schlesien und Sachsen und dem Saargebiet haben die Festigung der Sache einerseits und den Beitritt einer ganzen Anzahl von neuen Mitgliedern andererseits zur Folge gehabt. Die Gegner dagegen, welche bei Gründung des Verbandes mit Gegenrührungen auf den Kampfplatz traten, gehen stetig den Krebshaug.

Der christl. Patriotische Verband fristet ein kümmerliches Dasein, ein Verbandsorgan „Kohle und Eisen“ müßte sein Erscheinen einstellen. Den „Patrioten“ im Saargebiet geht es ebenso, ihre Arbeit ist das Lassen eines Schooßhündchens gegen einen Löwen. Die neuerdings aufgetretenen „Reichstreuen“ glauben wir ruhig übergehen zu dürfen.

Einen Fortschritt — wenn auch einen kleinen — welchen der Verband zu verzeichnen hat, ist, daß die Zechen dazu übergehen Unterstützungskassen zu gründen, in welche die Beträge für genutzte Kohlenwagen fließen. In dieser Woche sind es die Zechen „Westfalia“ und „Kaiserstuhl“ Dortmund, welche sich zu dieser Maßnahme bequemt haben. Wäre es der Verband nicht gewesen, welcher fort und fort auf die Ungehörigkeit des Verfahrens beim Nullen der Wagen hingewiesen, so würde den Zechen eine Abänderung nie eingefallen sein. So winzig dieser Fortschritt ist, so werden wir, wenn auch schrittweise noch bedeutend mehr erreichen durch — Einigkeit.

Oesterreich. Die Organisation der Bergarbeiter hat wiederum durch Bildung dreier neuer Fachvereine, wovon einer in der grünen Steiermark, zwei in Nordböhmen, einen bedeutenden Fortschritt aufzuweisen.

Es handelt sich nun darum, daß diese Vereine nicht leere Gefäße seien, sondern einen reichen, lebensvollen Inhalt erhalten. Das kann nur dadurch geschehen, daß in ihnen möglichst viele Vorträge, Vorlesungen und Diskussionen über wissenschaftliche und gewerbliche Gegenstände gepflegt werden.

Nur auf diese Weise kann Bewegung und Klarheit in die gleichgültige und unwissende Masse gebracht und die Mitgliederzahl zu einer achtunggebietenden werden. Und nur durch Zielbewußtsein und Menge der Mitglieder können die Vereine zu jener Macht erwachsen, welche die Bergleute von den eisernen Säugarmen der Ausbeuter befreien wird. Jetzt haben sie die zwei Delegirten, welche Ende Juni von den nordböhmerischen Kohlengräbern zum Ackerbauminister nach Wien geschickt, die vorhandenen, zahlreichen und großen Uebelstände rückhaltlos aufgedeckt, hinausangeführt. Der Minister schickte seinen Sekretär, um die vorgebrachten Beschwerden zu prüfen, und mußte sie alle für begründet finden, sowie sprechende Beweise für die Nachlässigkeit der Bergbehörden sowie für die Gewissenlosigkeit und Verlogenheit der Grubenbeamten erhalten. Allein diese sind noch immer im Dienste, alles ist beim alten geblieben, nur die Delegirten der Bergleute sind entlassen. Zwar hat der Minister ihnen in Wien versprochen, ihnen Arbeit zu verschaffen, wenn sie gemäßregelt würden. Allein versprechen und halten ist zweierlei, insbesondere bei Ministern. Das wissen auch die österreichischen Bergleute ganz gut, sie wären sehr verwundert, wenn ihnen von „oben“ etwas gutes käme, sie lassen sich durch Maßregelungen nicht abschrecken, sondern rüsten sich desto eifriger zur Selbsthilfe. Diese ist bei den Bergarbeitern um so leichter, als sie nur den Zeitpunkt abzuwarten brauchen, wo sie international geschlossen und schlagfertig dastehen.

Wenn sie dann wann immer der Gegner überraschen, so kann derselbe kaum 14 Tage das Feld halten, ohne zu kapitulieren. Die Bergleute werden sobald sie international geeinigt und geschlossen vorgehen, sehr bald Herren des Schlachtfeldes und können ihrem Widersacher weitgehende Friedensbedingungen diktieren.

Frankreich. Obwohl der Strike der Kohlengräber in Dicipae bereits 73 Tage dauerte, wurde in einer am 20. Sept. abgehaltenen Versammlung, woselbst Genosse Laméhin, Generalsekretär des Bergarbeiterverbandes von Pas de Calais, über seine Rücksprache mit dem Minister für öffentliche Arbeiten berichtete, die Fortsetzung des Ausstandes einstimmig beschlossen. Die Kohlengräber beabsichtigen die Grubenverwaltung angehts eines in der Knappschaftskassennachgewiesenen Abganges von 130,000 Franken unter Anschlag zu stellen.

Gleichzeitig fand eine Versammlung in Dorignet statt, woselbst 40 Delegirte gewählt wurden, um der Direktion folgende Forderungen vorzulegen:

1. Weniger Brutalität seitens der Ingenieure und Steiger.
2. Aufstellung der erforderlichen Stempel an allen Arbeitsorten.

- 3. Erhöhung der Löhne in dem Grade, daß dem Arbeiter bei täglich achtstündiger Arbeitszeit ein genügender Verdienst gesichert sei.
- 4. Aufrechterhaltung der im Jahre 1889 bewilligten Zulage von 20 Pct.

Belgien. Entzündete Schlagwetter haben am 17. Sept. um 3 Uhr morgens in Forchies bei Charleroi 27 Bergleute getödtet. Die meisten waren Familienväter und Mitglieder des Verbandes der Arbeitsschlichter. Ihre Belohnung waren größtenteils verarmt. Der Jammer der Wittwen und Waisen, welche nunmehr dem größten Elend preisgegeben sind, da sie von den Ausbeutern bloß einen kleinen Schabenertrag erhalten, ist unbeschreiblich. Montags wurden 18 der Verunglückten in gemeinsamen Gräben mit ungelöschtem Kalk zugedeckt. An 5000 Menschen gaben ihnen das letzte Geleit. Der Bürgermeister und ein Kamerad im Namen des Bergarbeiterverbandes hielten Grabreden. In der Menge hörte man nur Verwünschungen gegen die Ausbeuter. Alle Gräben feierten. Im Hintergrunde erhob sich ein schwarzer Schattenschiff, das Schachtgebäude von Placard, welches 1887 andere Bergleute den Engeln des Militärs zum Opfer gefallen waren.

Fünf Kameraden wurden ohne geistliches Geleit von ihren Freunden bestattet.

England. Im Kampfe wider den gesetzlichen Achtstundentag haben sich bekanntlich die Kohlengräber von Durham und Northumberland hervorgethan. Doch sind auch sie in ihrem Widerstand nicht einig, wie auf dem Newcastleer Kongreß ein Northumberlander Bergmann erklärte. Nach seiner Angabe sind in den dortigen Gruben 27,714 Männer und Knaben beschäftigt, von denen bloß 11,840 unter acht Stunden arbeiten; 6,481 arbeiten etwas über acht Stunden, 4,648 über 9, 4,745 über 10 Stunden. Sollte sich also bei einer geheimen Abstimmung unter den Durham- und Northumberlander Bergleuten auch keine Mehrheit für den gesetzlichen Achtstundentag finden, so würde doch die Minderheit stark genug sein, um die Apostel der „Freiheit der Arbeit“ zum Schweigen zu bringen.

Soziale Rundschau.

— **Entbehrungslohn.** Der am 29. September stattfindenden Generalversammlung des Schweizer Bergwerkvereins war der Vorschlag gemacht worden für 1890/91 eine Dividende von 12 Prozent (für 1889/90 11½ Prozent) zur Verteilung zu bringen. Der erzielte Rohgewinn beträgt 2,499,655 Mk. (im Vorjahre 2,408,877 Mk.). Die Abschreibungen sind auf 880,000 Mk. (865,000 Mk.) festgesetzt, erreichen aber unter Zurechnung der außerordentlichen Abschreibungen und Rücklagen die Summe von 1,054,639 Mk. Wie mancher Schweißtropfen der Bergleute mag an diesen 2 Millionen hängen, wie viele Menschenleben und gesunde Glieder mag es gekostet haben, sie zusammenzuschaffen? Wie viele Seufzer mögen ausgestoßen sein, ehe dieser „kleine“ Gewinn erreicht wurde.

Davon schweigt der Bericht.

— **Ein Rechenmeister.** Die „Steg. Zig.“ brachte in ihrer Sonntagsummer einen Leitartikel unter der Ueberschrift „Was würde die Aufhebung der Getreidezölle nützen?“ in welchem folgende Berechnung angeführt war:

„Die Preisermäßigung würde für den Doppelzentner 50 Pfg., für das Pfund Roggen also — immer vorausgesetzt, daß sich der Preis um den Betrag des Zolls wirklich verbilligen sollte — ¼ Pfg. betragen.“

Nach der Weisheit des Rechenmeisters umfaßt die Tonne also 100 Doppelzentner. In Wirklichkeit sind es aber nur 10, und deshalb macht nach Adam Riese der Zoll (bei 50 Mk. für die Tonne) auf den Doppelzentner nicht 50 Pfg., sondern 5 Mk., und für das Pfund Roggen 2½ Pfg. aus. Da nun aber aus einem mit 2½ Mk. belasteten Zentner Roggen nur 81 Pfund Brot hergestellt werden können, so bewirkt der Zoll für das Pfund Brot eine Vertheuerung von mehr als 3 Pfg. Das fünfshündige Schwarzbrot wird durch den Zoll um 15½ Pfg. vertheuert.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Selbstmord. Ministerial-Beschreibung. Der Vertrauensmann einer Mitgliedschaft hat im Mai d. J. bei der Polizeibehörde sämtliche Versammlungen für das laufende Jahr angemeldet. Genannte Behörde wollte jedoch, wie sie zurück antwortete die „Erlaubnis“ nicht erteilen, wenn nicht jede Versammlung 24 Stunden vorher angemeldet und die Tagesordnung angegeben werde. Auf die eingereichte Beschwerde antwortete das Ministerium des Innern unter dem 19. August: Die Beschwerde ist in soweit gerechtfertigt, als die Nichtabgabe der Tagesordnung einen Grund zur Verweigerung der Annahmehescheinigung nicht bildet. Für die Inanspruchnahme des § 3 des Vereinsgesetzes (die Anmeldung für das Jahr) fehlte jedoch die notwendige Voraussetzung welche der § vorschreibt. Es müssen danach die Versammlungstage statutenmäßig oder durch einen besondern Aufschluß festgesetzt sein. In wiederkehrenden Fällen werden die Mitgliedschaften also gut thun, die Tage an welchen Versammlungen stattfinden sollen durch einen Beschluß der Versammlung festzusetzen und diesen Beschluß zur Kenntnis der Behörde zu bringen.

Wohnum. Folgende Notiz wird Manchen interessieren Nach einer hier eingetrossenen Nachricht hat Hanneßen Weber der seiner Zeit vielgenannte und durch seine hiesige „Thätigkeit“ viel bekannte, seinen Wirkungskreis in England, wo es ihm allem Anschein nach schlecht gefallen haben muß, bereits aufgegeben und ist nach Amerika abgedampft. Wir wünschen glückliche Reise!

Essen. Zweimal verurtheilt wurde im Laufe dieser Woche unserer früherer Redakteur Günninghaus. Durch einen Artikel in unserer Zeitung schätzte sich der Betriebsführer der Zeche „Wilhelmine Viktoria“ beleidigt. Es war in dem betr. Artikel behauptet worden, daß auf der Zeche die Pumpe während der Menschenförderung in Betrieb sei und dadurch die Leute oft bis auf die Haut durchnäßt zu Tage kämen. Ein Zeuge bekundet auch die Wahrheit dieses. Kamerad S. wurde eine Busstrafe von 2 Monaten zubüßend.

In einem weiteren Artikel war behauptet worden, daß ein Knappschaffmeister einen Bergmann das Krankengeld verschafft und dafür ein Geschenk von 4 Mk. angenommen habe. Da kein Name genannt war, mußten sich sämtliche Mitglieder beleidigt fühlen und Strafantrag stellen. In der Beweisaufnahme bekundete ein Zeuge, daß der Aelteste Probst aus Herne ihm gesagt habe: „Was gibst du mir wenn ich dir das Krankengeld verschaffe.“ Am folgenden Tage habe er von P. das Geld erhalten und diesem 4 Mk. zurückgegeben. P. tritt dieses, jedoch beschwerten Beide ihre Aussage, so daß die gegen die beiden. Der Staatsanwaltsantrag lautete auf 100 Mk. Geldstrafe.

Mit Rücksicht darauf, daß der Artikel geschrieben, um die Bergleute aufzuheizen und daß die Behauptung durch die bei den sich entgegenstehenden eiblichen Aussagen als — nicht erwiesen betrachtet werden mußte, erkannte der Gerichtshof auf 6 Wochen Gefängnis.

Damit sind die Verurtheilungen gegen unsere Kameraden erledigt und hat derselbe also 1 Jahr und 6 Wochen Gefängnis zu verbüßen.

Dortmund. Schanzsperrre. Auch die Kgl. Regierung in Arnberg hat eine Antwort auf die unterm 19. Juli eingereichte Beschwerde betr. Schanzsperrre ergoßen lassen. Sie streitet ebenfalls den Beschwerdeführern das Recht ab Beschwerde zu führen und sagt daß in den letzten Monaten die Sperre nur ausnahmsweise verhängt sei wo es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung erheischt habe.

Was im Interesse der öffentlichen Sicherheit? Es scheint darnach als ob die öffentliche Ruhe und Sicherheit besser gewahrt wird, wenn die Bergleute, durch das Verbot des Ausschankens veranlaßt, gefüllte Schnapspullen mit zur Versammlung bringen und dort dieselbe kreisen lassen, wie es leider sehr häufig der Fall ist. Sollte das der Kgl. Regierung unbekannt sein, so machen wir dieselbe mit der nachmaligen Bitte um Aufhebung des Verbots darauf aufmerksam. Gerade das Verbot ist geeignet, die Bergleute zum vielen Schnapstrinken zu veranlassen, welches sie falls daselbe nicht bestände, unterlassen und sich mit ein paar Gläser Bier begnügen würden. Sollte es ferner der Regierung nicht bekannt sein, daß gerade der Schnaps der Veranlasser von Thätlichkeiten ist? Im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt also die Aufhebung des Verbots.

Marten. Schichtverlängerung. Es wird viel von dem „Kontraktbruch“ der Arbeiter geredet und ist man bestrebt, Gesetze zu machen, welche den Arbeitgeber vor Kontraktbruch schützen sollen. Diese jedoch dürfen mit ihren Arbeitern spalten und walten wie sie wollen. Nach dem Streik im Jahre 1889 wurde auf Zeche Germania durch Anschlag die Schichtzeit festgesetzt und bekannt gegeben, daß diejenigen Bergleute der Nachtschicht, die en Betriebspunkte auf 3 Drittel belegt seien, um halb 10 Uhr Abends und Morgens halb 5 Uhr aufzufahren hätten. Ein neuerdings unterm 2. Sept. erlassener Ulas besagt: Die Nachtschicht fährt Abends von halb 8 — 8¼ Uhr an und arbeitet bis 4¼ Uhr Morgens. Die Nachtschichtler, welche auf 3 Drittel arbeiten, glaubten sich an diese Bestimmung nicht halten zu brauchen und fuhren wie bisher an. Aber der Bergmann denkt und die Verwaltung lenkt. Am 12. cr. Abends heißt es: Von heute ab werden keine Marken um halb 10 Uhr mehr ausgegeben. Der Abends zuerst aufzufahrende Bergmann hat also im günstigsten Falle falls die Ausfahrt punkt halb 5 Uhr beginnt acht und dreiviertel Stunden in der Grube zu verbringen.

Ist das etwa die 1889 versprochene Arbeitszeit von 8 Stunden exklusive Ein- und Ausfahrt? Während wir diese Arbeitszeit inklusive Ein- und Ausfahrtszeit fordern, halft man dort den Kameraden eine solche von beinahe 9 Stunden ohne dieselbe auf. So wird gemacht.

Castrop. Humanität ist ein Fremdwort und scheint dessen Bedeutung auch einem Beamten der Zeche „Viktor“ hieselbst vollständig fremd zu sein, wie der folgende Fall beweist: Der Bergmann Rob. Koch ist seit 1885 auf genannter Zeche beschäftigt, und zwar in der jüngsten Zeit infolge Invalidität als Lampenputzer über Tage. Kürzlich wollte der Lampenmeister Herr Willis die in Menge stattfindende Kirmeß besuchen und sagte daher zu dem p. Koch: „Es ist zwar nicht dienlich, aber es muß sein; ich gehe morgen nach Mengebe zur Kirmeß und Sie vertreten meine Stelle. Es kann 8 bis 10 Uhr werden bis ich wiederkomme.“ — Willis kam auch des Abends 8 Uhr mit Frau und Kind von der Kirmeß zurück zur Grube. Sobald er die Räume der Lampenbude betreten, und ohne einen Ueberblick über den Stand der Arbeit haben zu können, plachte er mit den Worten heraus: Koch, ihr werdet ja nicht fertig mit der Geschichte. Dieser jedoch, welcher aus purer Güte an einem Sonntag die Stelle des P. auf dessen eigenen Befehl trat, antwortete ihm: „Sie haben heute Abend nichts zu befehlen!“ Hiermit hätte sich der Lampenmeister eigentlich zufrieden geben müssen, der Lampenputzer stand an diesem Tage im Rechte, er war stellvertretender Lampenmeister. Der Herr Willis jedoch, durch diese Antwort in Harnisch gebracht, verzehte dem Koch hierauf einen Fußtritt, infolge dessen derselbe 9 Schichten arbeitsunfähig war. — Koch erstattete Anzeige wegen Mißhandlung, wurde aber, als er die Arbeit wieder aufgenommen, von den Beamten gedrängt, die Klage rückgängig zu machen. Es wurden demselben von der Grube Johann, da er durch den brutalen Fußtritt laut Artzest des Herrn Dr. Bnd zu Mengebe 9 Tage arbeitsunfähig geworden war, 8 Schichten an Lohn vergütet. — Koch hat den Klageantrag aber nicht zurückgezogen, sondern läßt der Sache ihren Lauf. Dies veranlaßte nun aber den Steiger Königsbücher genannter Zeche den Kameraden um Rückzahlung des Geldes, welches Koch für die 8 Schichten erhalten, zu ersuchen (sio!); derselbe ist jedoch gewillt, weder das eine noch das andere zu thun.

Aus dem Saarrevier. (Agitationsbericht.) Schon seit langer Zeit frohlocken die Gegner, daß es im Saarrevier unter den Bergleuten „kräftelt.“ Die Behauptung ist einmal wieder zu Schanden geworden. Der Verbandsvorsitzende Ludwig Schröder war auf einer Agitationsreise im hiesigen Revier anwesend und hat derselbe in öffentlichen

Bergarbeiterversammlungen Vorträge gehalten. Ueberall zeigte sich die größte Einigkeit unter den Kameraden. Trotz aller Schlägen und Verdächtigungen, welche die gegnerische Presse gegen die Bergarbeiterführer in die Welt schleuderte, waren die Versammlungen stets sehr gut besucht. Am 16. Sept. fand eine Versammlung in Altenwalb statt, am 17. in Duhweiler, 20. solche in Stahlsbach, Franklauren und Schwalbach, am 21. in Auberloch-Gittersdorf, am 22. zwei Versammlungen auf dem Wildrod, am 23. zwei solche in Spießen statt. In einer der letzteren Versammlungen hatte man es durch die bekannten Machinationen dahin gebracht, daß Schröder der Eintritt in das Lokal seitens des Wirths verboten wurde. Nachträglich erfuhr man, daß dem Wirths seitens des Polizeibeamten mit Concessionsentziehung (1) gedroht sei, falls er Schröder sprechen lasse; überhaupt ist die Saalabtreibererei ebenso wie in Westfalen an der Tagesordnung; zu verschiedenen angelegten Versammlungen wurden die Lokaltäten im letzten Augenblick entzogen. Jedoch, was in öffentlichen Versammlungen nicht erreicht, wird durch die Agitation von Mund zu Mund erreicht werden. Die Erkenntnis ihrer Klassenlage wird bei den Bergleuten eine immer größere. Gerade im unteren Saarrevier, wo nach den Behauptungen der feindlich gestimmten Blätter für den Verband kein Boden ist, waren die Versammlungen am allerstärksten besucht, obgleich vorher Ausrufe erlassen, in denen die Verwerflichkeit des Verbandes und der Führer in den schwärzesten Farben geschildert wurde. Durch derlei Spulgeschichten lassen sich die Bergleute nicht mehr abschrecken, sie wissen, welchen Weg sie zu gehen haben.

Schweiler. Bergmannsherrlichkeit. Der „Schweiler Anzeiger“ wußte jüngst zu berichten, daß die Actiengesellschaft „Wurmrevier“ bedeutende Erweiterungsarbeiten an ihrer Menage vorgenommen habe. „Die Einrichtungen“, schrieb er, „sind höchst praktisch und bieten den Insassen alle möglichen Bequemlichkeiten.“

Darnach sind die Arbeiter der Grube „Maria Hogen“, welche in der dortigen Menage einquartiert sind, wirklich zu beneiden. Würde jedoch der Zeitungsschreiber mal selbst in eine solche Passenmatte hineingehen und sich von den Herrlichkeiten überzeugen, die er so schön zu malen versteht, wahrhaftig, der Appetit würde ihm vergehen. Er würde nicht dort verweilen, wenn ihm neben den Bequemlichkeiten und Wohlthaten noch ein Betrag aus der Kasse der Gesellschaft ausgezahlt würden.

Es muß nach der Ansicht des Zeitungsschreibers wirklich ein Vergnügen sein, in einer berartigen Kaserne mit 110 Mann zusammen zu haufen oder zu 8 Mann auf einem Zimmer zu schlafen. Von der Beköstigung, welche es in solchen Häusern gibt, wollen wir gar nicht reden, ist uns doch erzählt worden, daß dieselbe die denkbar schlechteste ist.

Und derartige Einrichtungen wissen die Solbtschreiber des Kapitalismus nicht genug zu loben.

Altwasser. Probatum est! Die mit so vielem Adan ins Leben gerufenen „reichstreuen“ Bergarbeitervereine franken bedenklich an der Mitgliederchwindsucht. Als Mittel gegen nun dieser Krankheit Einhalt zu thun veranstaltet man jetzt gemeinschaftliche Spaziergänge u. wobei denn die Mitgelkommenen mit Freibier und Cigarren regaliert werden. Aber wo du bist nicht Herr Jesu Christi, da schweigen alle Flöten. Einer Kommission fällt die Aufgabe, das nöthige Geld an dem es mangelt, herbeizuschaffen. Sie veranstaltet zu diesem Zwecke Beitzgänge bei den Bergleuten, werden aber auch da in den meisten Fällen abgebligt. So meinte sich ein Kamerad, bei dem der Beitzloog vordrösch: „Am Eingang und Ausgang des Dorfes steht eine Tafel, worauf geschrieben steht: Das Beitzeln ist verboten.“

Schnellig entfernt sich das Commissionsmitglied. Hoffentlich ergeht es ihm bei allen zielbewachten Kameraden so.

Gingefandt.

Studen. Dem bekannten Wirths aus der Nachbarschaft der in seiner gewöhnlichen Wornrithkeit das Bier unseres Kameraden K. für ein „sozialdemokratisches“ erklärte, zur Erwiderung, daß wir zwar nicht wissen, ob sein Bier ein „nationalliberales“ oder „antisemitisches“ ist, wird aber wohl der Wahrheit gemäß konstatiren können, daß es des öfteren ein sehr miserabel es ist. Möge der gute Mann doch zunächst vor seiner eigenen Thüre und sich nicht um die Sachen anderer Leute kümmern.

Achtung!

Da zu verschiednen Malen vorgekommen, daß, wenn jemand außer Arbeit gesetzt oder auch das Arbeitsverhältnis selbst löste, nachher lange herumlaufen mußte, ehe er wieder Arbeit erhielt, erst dann ein Beitrag zur Unterstützungskasse zahlte, um so für 10 oder 20 Pfg. wenigstens 10 Mk. zurückzuerhalten, veranlaßt uns, Folgendes zu erklären:

Die Unterstützungskasse besteht seit Jahresfrist und wer es ehrlich meinte und sich mit den Kameraden solidarisch fühlte, hat auch wenigstens 1 bis 2 Mark für genannte Kasse gezahlt.

Diese jedoch sind diejenigen, welche mit Unterstützungsansprüchen noch gar nicht gekommen oder verhältnismäßig in ganz geringer Zahl, wohngegen Personen, welche der Kasse gar nicht angehören oder im letzten Augenblick 10 oder 20 Pfg. beigeküert haben, ungläubliche Ansprüche stellen. Daß diese nicht zu befriedigen sind, wird jedem Denkenden einleuchten, denn wo nichts ist, kann auch nichts genommen werden und wer nichts giebt, kann auch nichts zurückhalten. Gäßen die Arbeiter anderer Gewerbe, über deren sozialistische Ideen man nicht genug herzusetzen weiß, während und nach letztem Streik nicht Gelder in so reichlichem Maße gespendet, so würde mancher nichts erhalten haben.

Wenn es aber heißt, „es ist Geld da“ dann gehts los und es kümmert die Betreffenden sehr wenig, ob es von Sozialdemokraten kommt oder nicht.

Und daß von diesen die freiwilligen Gaben wenigstens zu ¼ kommen, wird uns bestätigt werden müssen.

Wenn wir es angeregt und eine Unterstützungskasse ins Leben gerufen, so ermahnen wir aber auch die Kameraden, alle beizutreten und monatlich nach ihren Kräften beizusteuern. Da Niemand wissen kann ob er nicht über lang oder kur

